



SACHSEN-ANHALT

Ministerium für
Inneres und Sport

Ministerium für Inneres und Sport des Landes Sachsen-Anhalt
Postfach 3563 • 39010 Magdeburg

Herrn Aiko Kempen

a.kempen.hnd548kvh4@fragdenstaat.de

**Ihr Antrag gemäß Informationszugangsgesetz Sachsen-Anhalt;
Umgang mit Menschen in psychischen Ausnahmesituationen etc.
[#271553]**

27. März 2023

Zeichen:

Bearbeitet von:



Durchwahl:

E-Mail:

pressestelle@mi.sachsen-anhalt.de

Ihre Nachricht:

vom 27.02.2023

Sehr geehrter Herr Kempen,

über Ihren per Mail vom 27. Februar 2023 gestellten Antrag auf Informationszugang entscheide ich wie folgt:

1. Ihr Antrag auf Informationszugang wird abgelehnt.
2. Dieser Bescheid ergeht kostenfrei.

Begründung:

I. Informationszugang

Mit Ihrer E-Mail vom 27. Februar 2023 baten Sie um Zugang zu Informationen nach dem Informationszugangsgesetz Sachsen-Anhalt (IZG LSA) sowie hilfsweise nach dem Umweltinformationsgesetz des Landes (UIG LSA), soweit Umweltinformationen im Sinne des § 2 Abs. 3 UIG betroffen sind, bzw. nach dem Verbraucherinformationsgesetz (VIG), soweit Verbraucherinformationen im Sinne des § 2 Abs. 1 VIG betroffen sind.

Halberstädter Str. 2/
am „Platz des 17. Juni“
39112 Magdeburg
Telefon (0391) 567-0
Telefax (0391) 567-5290
poststelle@mi.sachsen-anhalt.de
www.mi.sachsen-anhalt.de

Landeshauptkasse Sachsen-Anhalt
Deutsche Bundesbank
BIC MARKDEF1810
IBAN DE21 8100 0000 0081 0015 00

Sachsen-Anhalt
#moderndenken



Die Ablehnung begründe ich wie folgt:

Frage 1:

Sie bitten um Zusendung aktueller Schulungsunterlagen für Polizeibeamte zum Thema: Umgang mit Menschen in psychischen Ausnahmesituationen und/oder auffälligen Verhaltensweisen.

Frage 2:

Sie bitten um Zusendung aktueller Schulungsunterlagen für Polizeibeamte zum Thema: Umgang mit suizidgefährdeten Menschen und/oder Menschen in akuten Suizidlagen.

Antwort:

Nach § 7 Abs. 1 S. 1 IZG LSA entscheidet über den Antrag auf Informationszugang die Stelle nach § 1 Abs. 1 S. 1 IZG LSA, die zur Verfügung über die begehrten Informationen berechtigt ist. Verfügungsberechtigt ist eine Behörde, wenn sie kraft eigener Entscheidungsbefugnis den Zugang gewähren darf. Die Fachhochschule Polizei Sachsen-Anhalt (FH Pol) ist als eine der Aufsicht des Landes unterstehende Körperschaft gem. § 7 Abs. 1 S. 1 i. V. m. § 1 Abs. 1 S. 1, Ziff. 1.c) IZG LSA für die hier erbetene Zusendung der Schulungsunterlagen zuständig. Die FH Pol ist unter folgender E-Mail- Adresse zu erreichen: poststelle.fhs@polizei.sachsen-anhalt.de .

Frage 3:

Sie bitten um Zusendung von Vorgaben, Weisungen, Richtlinien, Rundschreiben, Empfehlungen und vergleichbarer Dokumente im Zusammenhang mit dem Umgang von Polizeibeamten mit Menschen in psychischen Ausnahmesituationen und/oder auffälligen Verhaltensweisen.

Frage 4:

Sie bitten um Zusendung von Vorgaben, Weisungen, Richtlinien, Rundschreiben, Empfehlungen und vergleichbarer Dokumente im Zusammenhang mit dem Umgang von Polizeibeamten mit suizidgefährdeten Menschen Umgang mit suizidgefährdeten Menschen und/oder Menschen in akuten Suizidlagen.

Antwort:

Es wird darauf verwiesen, dass grundsätzlich die Rettungsdienste und die sozialen Notfalldienste (z. B. Kriseninterventionsteams der Landkreise und kreisfreien Städte) für die Bearbeitung von Sachverhalten mit Menschen in psychischen Ausnahmesituationen originär zuständig sind. Darüberhinausgehende gesonderte polizeiliche Einsatzkonzepte, Erlasse etc. für diese Anlässe bestehen nicht.

II. Kostenentscheidung

Von einer Kostenerhebung zu Ihrem Auskunftsverlangen sehe ich nach § 10 Abs. 2a IZG LSA ab, weil durch die Prüfung Ihres Begehrens auf Informationszugang Verwaltungskosten von unter 50 Euro entstanden sind. Ein gesonderter Kostenfestsetzungsbescheid ergeht somit nicht.

III. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Ministerium für Inneres und Sport des Landes Sachsen-Anhalt, Halberstädter Straße 2/Am „Platz des 17. Juni“, 39112 Magdeburg einzulegen.

Im Auftrag

